

MITARBEITERANWEISUNG

Betriebsmittel Öl

© Schöch

Der richtige Umgang mit Ölen in Werkstatt und Autohaus

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Prüfen Sie stets, ob gefährliche Stoffe durch unbedenklichere ersetzt werden können.
2. Fordern Sie zu jedem Öl das Sicherheitsdatenblatt an.
3. Führen Sie die Gefahrstoffdokumentation sorgfältig.
4. Beachten Sie bei jeglichem Umgang mit Öl das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bestätigung für den Arbeitgeber

Ich,

Vorname, Familienname

geb. am

wohnhaft: PLZ, Ort, Straße

wurde hinsichtlich der korrekten Handhabung und der Gefahren im Umgang mit Ölen unterwiesen. Ich bestätige, die Mitarbeiteranweisung „Betriebsmittel Öl“ erhalten zu haben und verpflichte mich

- gemäß dieser Mitarbeiteranweisung zu handeln und
- in Notfällen Rücksprache mit meiner Firma zu halten, um das weitere Vorgehen zu klären.

Ort/Datum

Unterschrift des Mitarbeiters



© Liqui Moly



© Schöch



© Blum

Bestell-Nr. 6166

asp
AUTO SERVICE PRAXIS
Buch & Formular

1. Grundsätzliches



Diese Anweisung richtet sich an alle Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten und Autohäusern, die mit Schmierstoffen mittelbar oder unmittelbar in ihrem täglichen Berufsalltag zu tun haben. Sie hat zum Ziel, über alle potentiellen **Gefährdungen, die im Umgang mit Schmierstoffen entstehen können**, zu informieren. Hierzu gehört es auch, die gültigen Gesetze zu kennen, einzuhalten und sie umzusetzen. Sie werden daher hier an den entsprechenden Stellen genannt.

Zur Verantwortung des Unternehmers gehört es vor dem Hintergrund der innerbetrieblichen Sicherheit, dass Sie im Rahmen Ihrer Unterweisung diese Mitarbeiteranweisung gelesen und verstanden haben und somit befähigt sind, die hier genannten Inhalte umzusetzen. Die angehängte Karte „Bestätigung für den Arbeitgeber“ dient dem Nachweis der erfolgten Unterweisung. Bedenken Sie dabei, dass Sie mit der Leistung Ihrer Unterschrift bestätigen, dass Sie die Inhalte voll verstanden haben. Fragen Sie daher bei Zweifeln lieber nach und unterschreiben Sie erst dann.

1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Lagerhaltung, die Verwendung und die Entsorgung von Schmierstoffen in Autohaus und Kfz-Betrieb sind folgende Gesetze, Verordnungen und Regeln zu beachten:

- » AltöIV (Altölverordnung)
- » BGI 808 Gefährdungen in der Kraftfahrzeugindustrie (Berufsgenossenschaftliche Informationen)

- » BGR 157 Fahrzeuginstandhaltung (Berufsgenossenschaftliche Regeln)
- » BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung Unfallverhütungsvorschrift BGV)
- » GefStoffV (Gefahrstoffverordnung)
- » KrW/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
- » TRbF 20 – Läger (Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten)
- » VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe)
- » VbF (Verordnung brennbarer Flüssigkeiten)
Anmerkung: Die Bestimmungen der VbF wurden zum 1. Januar 2003 überwiegend aufgehoben und durch die die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ergänzenden Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 ersetzt.
- » WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

2. Bestellung und Einkauf



Der verantwortliche Umgang mit Schmierstoffen in Kfz-Werkstatt und Autohaus beginnt bereits bei der Bestellung. **Hier sollte der Arbeitgeber oder die verantwortliche Person stets prüfen, ob gefährliche Stoffe durch unbedenklichere ersetzt werden können (Substitutionsprüfung, siehe § 7 Abs. 3 GefStoffV).** So können manche Schmierstoffe, insbesondere Hydrauliköle, z.B. durch Bioöle ersetzt werden.

- » Öle können unter bestimmten Bedingungen Dämpfe und Nebel bilden. Der Arbeitsplatz muss deshalb gut belüftet sein. Dabei ist auf die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW; Expositionsgrenzwerte Nebel: $5\text{mg}/\text{m}^3$ (8h); $10\text{mg}/\text{m}^3$ (0,25h) zu achten. Sind diese Grenzwerte wegen besonderer Arbeitsanforderungen nicht einzuhalten, muss zwingend ein Atemschutzgerät getragen werden.
- » Bei Spritzgefahr ist ein Augenschutz zu tragen.
- » Bei Kontakt mit flüssigen Ölen kann es zu Reizungen der Augen oder der Haut kommen. Öl-Dämpfe führen zu Reizungen der Lunge, des Halses, der Nase und der Augen. Bei Beschwerden ist sofort ein Arzt aufzusuchen und das Sicherheitsdatenblatt des entsprechenden Produktes vorzulegen.

4.2 Werkstattsicherheit



- » Müssen Schmierstoffe im Betrieb vom Lager zum Arbeitsplatz transportiert werden, sind diese, wenn es sich um Kleinmengen handelt, nur in verschlossenen Original-Gebinden zu transportieren, um die Gefahr des Verschüttens zu reduzieren. Bei mobilen Nachfüllstationen (Ölfässern auf rollbaren Gestellen) sind vor dem Transport sämtliche Ventile und Öffnungen zu verschließen und das Gerät nach dem Gebrauch von Ölrückständen zu säubern.
- » Ölabbfüllgeräte sind vor dem Gebrauch auf Dichtigkeit und einwandfreie Funktion zu testen.

- » Sämtliche Werkzeuge, die für Ölwechsel oder Arbeiten, bei denen Öle oder Schmierstoffe verwendet werden, benutzt werden, sind während und nach der Arbeit penibel sauber zu halten, um ein Abrutschen zu verhindern.
- » Offene Gebinde dürfen keinesfalls achtlos auf dem Boden abgestellt werden (Stolper- und Verschüttungsgefahr!). Nach Gebrauch sind diese zu verschließen und in das Lager zurückzubringen.

4.3 Technische Sicherheit

- » Zur technischen Sicherheit gehört es, dass für jede Ölsorte ein Set von Nachfüllbehältern verwendet wird. Ist das nicht möglich, achten Sie darauf, dass sich keine Reste eines anderen Produkts darin befinden oder spülen Sie das Gefäß mit der neuen Sorte Öl aus.



- » Auffangwannen oder Gefäße, die dem Ablassen, Auffangen und Transportieren von Altöl dienen, dürfen nicht für Frischöl verwendet werden.
- » Auch Frischöl sollte vor dem Einfüllen in Motor oder Antriebsstrang stets durch einen Filter laufen, um Verunreinigungen aus dem Gebinde oder vom Transport abzufangen. Hat Öl Wasser gezogen, z. B. durch hohe Luftfeuchtigkeit, empfiehlt sich der Einsatz eines Spezialfilters, der Wasser zurückhalten kann.
- » Werden Öle in andere Transportbehältnisse umgefüllt, ist darauf zu achten, dass diese gegenüber Kohlenwasserstoffen beständig sind. Verzinkte Behälter dürfen zum Transport von Frischölen nicht verwendet werden. Einige Additive reagieren mit Zink und bilden Metallseifen aus, die im Motor oder dem Antriebsstrang zu Schäden führen können.

4.4 Umwelt

- » Wird Öl freigesetzt, ist als erste Maßnahme ein weiteres Auslaufen und Verschütten zu verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Altöl richtet großen Schaden an, wenn es in den Boden, in das Grundwasser oder in Gewässer gelangt. Aus diesem Grund nimmt Altöl im Gefahrstoffmanagement eine Sonderstellung ein und muss entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Recycling zugeführt werden. Seine Lagerung und Entsorgung unterliegt dabei

- » der Altölverordnung (AltöIV),
- » der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und
- » den TRbF 20 Nr. 1, (7) – (11) (Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten).

Folgende Punkte sind beim Umgang mit Altöl zu beachten:

6.1 Sortenreines Altöl

Bei der Entsorgung ist besonders auf die Sortenreinheit des Altöls zu achten. Aus diesem Grund besitzt jeder Schmierstofftyp eine eigene Abfallschlüsselnummer. Sie findet sich unter Punkt 13 des Sicherheitsdatenblattes. Stellen Sie daher bei Altölen, die in der eigenen Werkstatt anfallen, sicher, dass sie nicht mit Ölen anderer Sammelkategorien oder Fremdstoffen wie Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff oder Kaltreiniger verunreinigt sind. Liegt die Sortenreinheit vor, darf es als „Altöl bekannter Herkunft“ eingestuft werden.

Reines Altöl wird mit der Wassergefährdungsklasse WGK 3 klassifiziert und ist der VbF-Gefahrenklasse A III (Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° Celsius, die sich nicht in Wasser lösen lassen) zugeordnet.

Grundsätzlich dürfen nur Altöle zusammen gelagert und entsorgt werden, deren Abfallschlüsselnummer gleich ist.

Öle der Sammelkategorie 1 gemäß AltöIV, Anlage 1

ASN	Öle
130110	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130307	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Hinweis:

- » Ölfilter sind als gefährlicher Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 160107 (Ölfilter) zu entsorgen.



- » Ölverschmierte Lappen gelten ebenfalls als gefährlicher Abfall. Sie sind unter der Abfallschlüsselnummer 150202 zu entsorgen. Gesammelt werden sie grundsätzlich in nicht brennbaren und mit einem Deckel verschließbaren Behältnissen.



Bei der Lagerung sortenreiner Altöle sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- » Die Lagerung sortenreiner Öle darf in einem Gebäude erfolgen.
- » Der Abfüllbereich muss ölfest befestigt sein.
- » Das Altöl darf nur in bauartzugelassenen Behältern gelagert werden.
- » Der/die Behälter dürfen nicht angefahren werden können.
- » Die Lagerung ist anzeigepflichtig.
- » Über 10.000 Liter ist eine Baugenehmigung (zuständige Umweltbehörde) erforderlich.